

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **24 (1942)**

Heft 37

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Knollfächer haben, bei kurzen Wärmeln nur 5. — Auf Taigen hat man keine Kröpfe zu legen; denn man soll in zu dünnen Zeiten keine Kapriolen machen, wodurch der Taigehinfall herabzulassen könnte. Sonst die Weite der langen Ärmel ist vorzuziehen, nämlich auch die Modisten, die Länge von Nummern und Westen. Der Bontaiten sind harte Hügel gefalt.

Trodden kann man noch nicht von einer Einseitigkeit der Mode reden, nur muß es für die englische Schneiderin und Konfektion nachgerade schlimm sein, die kleinsten Vorrichtungen aus und inwendig zu tun.

Ungelesen von dieser Unbekanntheit ist es für uns neutrale Beobachter aber doch imponierend, daß ein Volk in der Mode sich so früh in die letzten Einzelheiten des Bekleidens einmischen will und einfließen kann. Es ist sogar etwas befremdend für uns, die wir bei jeder Vorrichtung von „dies“ ablassen profitieren zu müssen, als ob es nicht anders ginge, als es bisher gegangen ist.

Die färdig stattenfindenden Modedevorführungen der Schweizerischen Vereine für Handelsförderung in Genf, Vevey und Zürich haben gezeigt, wie frei sich die Schweizerin in der Mode und Modistin noch bewegen kann. Die großen Möglichkeiten schloffen aber auch die Verpflichtung für jeden in der Mode Tätigen in sich, nicht müde zu werden, über die Zeit hinauszuwachen und durch die Freiheit und Bestimmtheit der Mode ein genaues Gesensrecht zu schaffen, an dem immerhin auch bei uns zeitweise bevorstehenden Zeitlauf. Modestilme

Zum Pensionsbezug der geschiedenen Frau

Seit langem hatten die Frauen in Dänemark es als Unrecht empfunden, daß das dänische Gesetz betreffend Hinterbliebenen Pension für geschiedene Frauen ungünstig war. Eine Frau verlor ihr Recht auf Witwenpension, falls sie geschieden wurde, gleichviel ob der geschiedene Mann sich wieder verheiratete oder nicht, gleichviel ob die Frau schuldig war an der Ehecheidung oder nicht. Die Ehefrau hat doch durch ihre Arbeit im Haushalt und für die Kinder ihren Teil geleistet als Beitrag für die Familie, auf alle Fälle in den Verhältnissen angestrebter Weise das ihre getan. Die Kinder es infolge dessen ungerade, daß sie ihr Recht auf Witwenpension verlieren sollte, wenn sie entweder in die Ehecheidung einwilligt, weil ihr Mann eine andere heiraten will, oder die Ehecheidung einwilligt infolge schlechten Verhaltens des Gemahnes oder andern triftigen Gründen; Voraussetzung ist nur, daß nicht sie der schuldige Teil sei.

Die Frauenorganisationen haben oft die Behörden auf diese Frage aufmerksam gemacht, und im März 1941, hat nun ein neues Gesetz das alte Unrecht abgeschafft.

Einmal bestimmt das Gesetz, wie übrigens auch früher schon, daß bei Trennung der Frau die Pension nicht verloren geht. Bei einer Ehecheidung behält sie normalerweise ihr Recht, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat und wenn der Gatte ihr einen Unterhaltsbeitrag zu geben verpflichtet ist. Wie das Gesetz schon bestimmt, verliert eine Ehefrau, wenn die Schuld bei ihr liegt, im Ehecheidungsfalle ohne weiteres das Recht auf Alimente. Gleichfalls also auch das Recht auf Witwenpension im Falle einer Schuld ihrerseits. Auch wenn sie aber nun berechtigt ist, als geschiedene Frau Witwenpension zu beziehen, so darf dieselbe nie höher sein als der ihr im Ehecheidungsurteil zugesprochene Unterhaltsbeitrag, damit der Tod des früheren Gatten kein „Gewinn“ für sie werden kann.

Wenn der geschiedene Gatte sich wieder verheiratet hat und der zweiten Eहे zwei Frauen das Recht auf Pension haben, müssen sie sich in die Summe teilen, im Verhältnis zur Zahl

Versammlungs-Anzeiger

Unsere Verein für Frauenbefreiungen. Dienstag, 22. September, 20 Uhr, in der „Krone“; Generalversammlung und Wahlen von Frau Camenzind von der Kant. Zentralstelle für Fraueninnehilte; „Freud und Leid um den Landvater“.

Ver. Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung. Zusammenkunft mit der Partei der Wählerinnen. Vortrag von Herrn Dr. G. Frey. Aus meiner Arbeit als Jugendbeauftragter. Samstag, den 12. September, 14.30 Uhr: Anst. der Partei der Wählerinnen. 14.30 Uhr: Treffpunkt „Haus zum neuen Steiner“, Speierstr. 2. 15 Uhr: Vortrag: „Freud und Leid um den Landvater“ von Herrn Dr. Frey. Ca. 16.30 Uhr: Exposé über mit Frauen und Partijere. Vortrag insbesonderen, 2. u. 1. Wahlrechtswort. Anmeldungen um Tee sind ab 11 Uhr möglich und bis Freitag, den 11. September, 20 Uhr, an Frau Wismuth, Werdworfstr. 45, Tel. 41376, zu richten. Der Vorstand.

Basler Frauenstimmrechtsverein (Union für Frauenbefreiungen): Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung am Freitag, den 18. September 1942, um 20 Uhr, im Klubzimmer des Kongresshauses, Eingang Wengental-Restaurant. Geschäfts: 1. Protokoll der 2. Versammlung der Wählerinnen vom 3. Bericht über unsere Arbeit. 2. Zur Aktivierung unserer Mitglieder (Vorschläge, Diskussion und Beschluß). 3. Wahlen des Schweizer Verbandes. 6. Mittagsessen. Nach den Geschäften gemühtliches Zusammenkunft mit Konstantin. Gäste willkommen.

der Jahre, welche ihre Ehe gedauert hat, keine oder doch weniger als ein Drittel der Pension erhalten. Wenn die Pension der geschiedenen Frau mehr als ihre bisherigen Alimente beträgt, geht die verbleibende Summe an die Witwe. Stirbt aber eine der beiden Frauen, oder hört das Bezugsrecht der einen auf, durch eine neue Heirat, so bekommt die andere nicht den freiwendenden Teil. War ein Verstorbenen mehr als zwei mal verheiratet und haben also mehr als zwei Frauen das Recht auf Witwenpension, so muß an diese die Pension zu gleichen Teilen verteilt werden, nicht dann noch Überbisch (entsprechend aus der Zeit, daß der Teil nie höher als die Alimente im Ehecheidungsurteil sein darf), so erhält den Überbisch die Frau, die am längsten die Gattin des Verstorbenen war.

Es muß gesagt werden, daß das Gesetz nicht ausdrücklich der geschiedenen Frau das Recht auf Witwenpension nach mindestens fünfjähriger Ehe und als Alimentenberechtigte gibt, aber es sagt, daß in solchen Fällen die Behörde zu bestimmen hat, ob die Pension gegeben werden soll oder nicht. Durch diese Formulierung ist ausgeschlossen, daß jemand bezugsberechtigt wird, ohne Erfüllung der Bedingungen. Andererseits wird zweifelslos entsprechen werden, wenn keine Gegenargumente vorliegen.

Dies neue Gesetz, grundsätzlich dem nordischen sehr ähnlich, ist von den dänischen Frauen als gutes Merkmal gefolgt worden. Es kann 1945/46 revidiert werden, nachdem man Erfahrungen gesammelt hat, aber man hofft, daß es dann erst recht befristet werden könne.

Karen Johnson, Richter am dänischen Gericht in Kopenhagen. (Übersetzt aus dem „Bulletin“ des Internationalen Frauenbundes).

Warum Zusammenschluß in Frauen-Verbände?

Und zu wird den Frauen vorgehalten: „Warum habt ihr denn immer eure eigenen Vereine nötig und geht nicht einfach als Zugehörige in die Organisationen der Männer?“ Und immer wieder muß dann erklärt werden, daß das keine wohlwollenden Gründe hat. Als sich zum Beispiel vor Jahrzehnten Frauen bei uns in den Schweizerischen Alpenklub aufnehmen lassen wollten, weil sie gute und begüterte Alpinistinnen waren, da hieß es: „Frauen werden nicht aufgenommen.“ Aus feinerzeit künftigen als gleichberechtigte Mitglieder der Schweiz. Gesellschaft der Maler, Bildhauer und Architekten angehören und demselben an gleichen Möglichkeiten auszustellen teilhaben wollten, da hieß es: „Frauen können nicht zu gleichen Bedingungen aufgenommen werden.“ — u. s. f. So war es doch wohl verständlich, daß die „Selbsthilfe“, in diesem Falle die Gründung des „Schweizerischen Frauenklub“ oder der „Gesellschaft Schweizerischer Malerinnen, Bildhauerinnen und Kunstgewerbetlerinnen“ zustande kam. Sind sie dann einmal geschaffen, diese Frauenorganisationen, und zeigen sie der Öffentlichkeit, daß sie ihre Aufgaben einwandfrei und geschickt erfüllen, so kommt gewöhnlich ein ganz gutes, kollegiales Zusammenwirken der Verbände der Frauen und Männer zustande.

Über haben denn Verzinns- oder Lehrerinvereine heute noch ihre besonderen Aufgaben, wo doch die Organisationen der Ärzte und Lehrer — um nur zwei Beispiele zu nennen — Frauen als gleichberechtigte Mitglieder in ihren Reihen zählen? Solche Fragestellung beantwortet ein folgendes englische Verzin. Sie schreibt in „International Women's News“ über den

„Verband der Verzinnsen Großbritanniens“,

über seine Aufgabenstellung, über die Zusammenarbeit mit dem allgemeinen Lehrerverband und die Mitarbeit in der Öffentlichkeit und behauptet Fragen, die in ähnlicher Art auch für uns gültig sind.

„Der Zusammenschluß all der verschiedenen Verzinns-Vereine der britischen Inseln in eine Organisation fand im Jahre 1917 statt. Zu jener Zeit betrug das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern ungefähr 1:15, und man war der Ansicht, daß die Frauen wenig Möglichkeiten hätten, ihre Ansichten in diesem Kreise zum Ausdruck zu bringen, wenn sie nicht eine geschlossene und gut organisierte eigene Körperschaft besäßen, um ihre Interessen zu vertreten.“

Der Verband ist sich jetzt aus 18 lokalen Gesellschaften in verschiedenen Teilen und einer für alle überlieferten Mitglieder zusammen. Jede örtliche Vereinigung hat ihren Vorstand, hält eigene Versammlungen ab und erhält einen Zuschuß aus der Zentralstelle. Zweimal jährlich kommen die Vertreterinnen zu einer zentralen Versammlung, an der alle grundsätzlichen und wichtigsten Fragen entschieden werden, außerdem. Das Endziel des Verbandes liegt in der völligen Zusammenarbeit mit den männlichen Kollegen, einer Zusammenarbeit, in welcher das Geschlecht keine Rolle spielt. Im Jahre 1917 war dieses Ziel noch sehr weit entfernt, jetzt ist es näher erreicht; in den Konferenzen der meisten Männer ist es bereits erreicht, aber in Tat und Wahrheit bleibt noch ein erhebliches Stück Weg zu überwinden.

Die Vorteile der Vereinigung setzen von allem Anseher ausgenommen, d. h. ohne das Recht zu stimmen und zu wählen und ohne Minderheit, der Zutritt ausgedehnt

fano an Wert darauf, daß die weiblichen Mitglieder die männlichen nicht in eine solche Rolle zu werden entschlossen, unter gleichen Bedingungen zu arbeiten. Anlässlich bestand in Berufstätigen wenig Regieren, dieses Prinzip anzuerkennen. Aber die große Mehrheit der Verze sieht jetzt ein, daß dies Prinzip weise und gerecht ist, und für die Männer ebenso vorteilhaft wie für die Frauen. Es war nicht immer leicht, es richtig durchzuführen, es gab schlechte Zeiten und dementsprechend kamen die weiblichen Verze immer in Verdringung. Stellen mit schlechterer Beschäftigung als der Männer, anzureichern. Der Verband verteidigt immer, indem er verbietet, und im Großen und Ganzen arbeiten auch keine Mitglieder lokal mit ihm zusammen; die Vereinigungen waren von Erfolg gekrönt, denn gleiche Arbeitsbedingungen und gleiche Beschäftigung sind nun für die weiblichen Mitglieder ein Recht. Die „Britischen Verzegeellschaft“. Aber zu den höchsten Stellen in den weiblichen Beruf ist den Frauen der Weg noch abgelehrt. In der Theorie zwar kann sich eine Frau um solche Stellen bewerben, aber man weiß sehr wohl, daß für die weiblichen in Berufstätigkeit ausgenutzt und als Nachteil betrachtet wird, so daß sie kaum annehmen wird, selbst wenn ihre Fähigkeiten in jeder Beziehung gleich wären. Immerhin, das Prinzip ist solches ist endlich anerkannt und damit ist der Arbeit der Frau grundsätzlich ein Recht gegeben, welches in der Berufstätigkeit nicht, sollte auch in einem andern möglich sein.

Die Vereinigung ist nun als Vertreterin der Verzinnsen voll anerkannt, sie wurde schon von königlichen Kommissionen und behördlichen Untersuchungskommissionen in Fragen der Mutterschaft, Geburts- und Kindererziehung, der Gesundheitszustand, der Mütterlichkeit, ausgenutzt. Sie arbeitet eng mit der „British Medical Association“ zusammen und es mag vielleicht interessieren, wenn wir hier zwei Beispiele solcher Zusammenarbeit anführen: 1. Eine Sitzung in London im Jahre 1938 wurde von der B.M.A. einberufen, die hauptsächlich aus Vertretern der weiblichen Verbände besteht. In all diesen Verbänden sind wenig Frauen und viele Männer (heute im Verhältnis 1:10). Es behält die somit kaum eine Chance, daß eine Frau gewählt würde, aber der B.M.A. und den Verband der Verzinnsen ein, zwei Mitglieder zu entsenden. Sie arbeiten nun mit, werden den Kollegen über den Gang der Verhandlungen berichten, und bei eventuellen Abstimmungen deren Meinung vertreten.

2. Die Stellung der Verzinnsen in der Armeee ist in verschiedenen Beziehungen noch unbefriedigend. Die große Verzegeellschaft unterstützt nun die Schritte des Verzinnsvereins. Der Verzinnsverband befreit es, wenn keine Mitglieder sich anderswo medizinischen Förderstellen anschließen, aber er ist der Ansicht, daß, bis das Ziel der völligen Zusammenarbeit mit den männlichen Kollegen erreicht ist, das Fortbestehen der unabhängigen Verzegeellschaft der Frauen von wirklichem Werte ist.

Redaktion

Allgemeiner Teil: Emmi Bloch, Zürich 5, Zimmertstr. 25, Telefon 32203 (abwesend).
 Vertretung: El. Huber, St. Georgenstr. 68, Winterthur, Telefon 26869.
 Feuilleton: Anna Dehag-Huber, Zürich, Kreuzenbergstr. 142, Telefon 81208.

Berlin

Genossenschaft Schweizer Frauenklub; Präsidentin: Dr. med. h. c. Else Köhler-Spiller, Rüchberg (Zürich).

Frauenexistenz auch als Heimarbeit. - Anfragen an A. Büchel, Bern, Herrensasse 12

sparen!
 Wir führen Ihre Garderobe in allen Modellen. — Wir reinigen Kleider, Uniformen, Teppiche, Vorhänge, Steppdecken usw. nach bewährtem, schonendstem Verfahren. Trauerkleider innerer 24 Std. ohne Zuschlag.
 Wir plissieren, dekolorieren, imprägnieren. Vorzeilhafte, prompte Lieferung. P. 274 Z.

Färberei und chemische Waschanstalt
 WÄSSENDEN ZÜRICH Telefon 456.658 Geogr. 1857

Filialen: Seefeldstr. 4, Tel. 225.66; Badenerstr. 60, Tel. 52041; Stampfenbachstr. 14, 47502; Forchstr. 92, Tel. 267 11; Stockerstr. 45, Tel. 324.81.
 Abtagen in der ganzen Stadt

Das Vertrauenshaus für
 BETT-TISCH- und KUCHENWASCHE in Leinen und Halbleinen
Leinenweberei Bern AG., Bern
 City-Haus Bubenberplatz 7

SCHAFFHAUSER WOLLE

 Wännen, Motten, Meuse, Käfer etc. vertilgt mit Garantie
Despecta
 schaffhauser Feinwaschmittel
 Zürich Tel. 3 23 50
 Müllstr. 100

Berücksichtigen Sie die Inserenten des Schweizer Frauenblatt

DetektivKlied streng diskret erstes SpeziBüro
 schafft Klarheit in Verhältnissen, Freisachen, Vaterschafts-Prozessen; fällen; Beobachtungen, fessichere Heirats- & Spez. Auskünfte
Töwenstr. 56 Bahnhof Zürich, Tel. 32948
 a. Detektiv d. Stadt Zürich & Fremdenpolizei

Genf Hôtel des Familles
 Christliches Hospiz, vis-à-vis Bahnhof
 Heimelige Zimmer mit allem Komfort von Fr. 4.50.
 Mit voller oder halber Pension von Fr. 8.—10.—.

Zuger Email RASCH GEPUTZT UND SOLID
 METALLWARENFABRIK ZUG


KLEIDER sparen!
 Ein chemisch gereinigtes Kleid ist ein neues Kleid wert. Wir besorgen das Färben und die chemische Reinigung rasch, zuverlässig und vorzeilhaft.
FÄRBEREI MÜRTE


Wäsche nach Gewicht
 das einfachste für die Hausfrau. Schnellste Behandlung bei billiger Berechnung. Tadellose Ausrüstung ihrer Wäsche
 Waschanstalt M. Trottmann, Winterthur
 Wiesenstr. 3, Tel. 21652, Ablage Badgasse 21642

Wo kauft die Frau in Zürich?

STOFF
 WOLLE und SEIDE, MODEDESIGNS
RENNWEGTOR-ZÜRICH
 RENNWEG 59 - II. STOCK - LIFFI

J. Leutert Metzgerei Charcuterie
 Spezialitäten in Fleisch- und Wurstkonserven
 Zürich 1 Schützengasse 7
 Telefon 34770
 Filiale Bahnhofplatz 7

Ecole horticole pour jeunes filles LA CORBIÈRE
 Estavayer le Lac
 Cours professionnelle de 2 ou 3 ans. Cours spéciaux pour amateurs. Pour tous renseignements s'adresser à la Direction de l'Ecole
 Cécile Gröninger